



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

08 AUG 2017

gültig ab: sofort

**1-1089-17**

---

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes  
mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone -RMZ)  
anlässlich des Oktoberfestes**



**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit  
Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ)  
anlässlich des Oktoberfestes**

**vom 03. August 2017**

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Es wird das folgende Gebiet mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone – RMZ) vorübergehend festgelegt:

**„RMZ München“**

**1. Räumliche Ausdehnung**

Seitliche Begrenzung:

Kreis mit 9 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 O mit Ausnahme des Flugbeschränkungsgebietes „ED-R München“.

Vertikale Begrenzung:

Grund bis zur jeweiligen Untergrenze des Luftraums C München.

Ausnahmen:

Von der RMZ München ausgenommen sind der Luftraum D (Kontrollzone) München, der Luftraum D (Kontrollzone) Oberpfaffenhofen und das Gebiet mit Funkkommunikationspflicht (RMZ) Oberschleißheim.

**2. Zeitliche Wirksamkeit**

Vom 16. September 2017 bis zum 03. Oktober 2017 täglich von 06:00 Uhr UTC bis 23:30 Uhr UTC.

**3. Regelungen**

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikationspflicht ist die Frequenz 122,800 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Von der Funkkommunikationspflicht ausgenommen sind Flüge der Polizeien sowie Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzinsatz.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

#### **4. Weitere Informationen**

Eine vorherige telefonische Anmeldung bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern unter +49 (0)89 97302-133 wird empfohlen.

Dies ist insbesondere für den sich innerhalb der „RMZ München“ befindlichen Flugplatz Dachau-Gröbenried zu empfehlen.

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 03. August 2017

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Michael Lokay